

Rechtsschutzversicherungen

Viele Mandanten sind rechtsschutzversichert. Das ist auch gut so. Wer rechtsschutzversichert ist, sollte folgende Regeln kennen:

Die Gebührenansprüche des Rechtsanwalts bestehen immer nur gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber der Rechtsschutzversicherung. Die Rechtsschutzversicherung erstattet Ihnen jedoch die Anwaltskosten in dem Umfang, in dem Sie sich versichert haben. Ist die Rechtsschutzversicherung bereit, Prozess- oder Anwaltskosten zu übernehmen, erteilt sie eine "Deckungszusage". Die Rechtsschutzversicherung muss Ihnen dann die anwaltlichen Gebühren erstatten. Schickt der Anwalt seine Rechnung direkt an die Rechtsschutzversicherung, brauchen Sie nicht in Vorlage zu treten, wenn die Gebühren von der Versicherung übernommen werden.

Die Probleme beginnen, wenn sich die Rechtsschutzversicherung auf Einschränkungen oder Sonderregelungen der "Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen" (ARB) beruft. Denn die Deckungszusage wird insbesondere in den folgenden Fällen durch die ARB ausgeschlossen oder eingeschränkt:

- Vorsatz, der zu einem Rechtsschutzfall führt
zum Beispiel: beleidigt jemand seinen Vorgesetzten, wird ihm anschließend fristlos gekündigt, erhält er keinen Deckungsschutz, weil er vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt hat. Wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, kann der Versicherungsschutz auch rückwirkend entfallen.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Stellung als GmbH-Geschäftsführer oder Gesellschafter einer (Handels-)gesellschaft
zum Beispiel: Kündigung des Geschäftsführer-Vertrages oder gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung mit Mitgesellschaftern
- im Öffentlichen Recht in den Bereichen der Planung, des Baurechts und der Erschließungsbeiträge
zum Beispiel: Streit mit der Baurechtsbehörde wegen der Baugenehmigung
- generell im Bereich des Baurechts, soweit das Vorhaben genehmigungspflichtig ist
Haben Sie **zum Beispiel** ein neues Haus gebaut oder genehmigungspflichtige Umbauten an einem Haus durchgeführt, werden Sie für den Streit mit den Handwerkern oder Ihrer finanzierenden Bank keine Deckungszusage erhalten;
- in besonderen vorgerichtlichen Verfahren
zum Beispiel im Steuerrecht und Sozialrecht
- in vorvertraglichen Fällen
zum Beispiel: wenn das den Streit auslösende Ereignis vor dem Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages liegt.
- bei vorbeugenden Beratungskosten
zum Beispiel: allgemeine Aufklärung über die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, allgemeine Fragen des Arbeitnehmers zu etwaigen Kündigungsrisiken
- bei Ansprüchen im Zusammenhang mit selbständigen Tätigkeiten, sofern nicht spezielle Rechtsschutzversicherungsverträge abgeschlossen wurden
- bei Ansprüchen aus abgetretenem Recht.

In familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten trägt die Rechtsschutzversicherung i.d.R. zwar die

Erstberatung, auch dies aber nur bei Eintritt eines konkreten Ereignisses, das eine Rechtslageänderung beinhaltet, beispielsweise also bei einem Todesfall oder einer Trennung.

Im Familien- und Erbrecht gibt es die Besonderheit, dass die nach außen in Erscheinung tretende Tätigkeit des Rechtsanwaltes generell nicht versichert ist, unabhängig davon, ob sie gerichtlich oder außergerichtlich erfolgt. Berät der Rechtsanwalt Sie zunächst erb- oder familienrechtlich und werden die Kosten von der Rechtsschutzversicherung übernommen, so entfällt die Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung, wenn Sie den Rechtsanwalt mit einer weitergehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Interessenwahrnehmung beauftragen.

Jedem Versicherungsnehmer ist eine Reihe von Obliegenheiten auferlegt. Ihre „Pflichten“ als Versicherungsnehmer sind in den ARB oder in sonstigen Geschäftsbedingungen der Versicherungsgesellschaften festgelegt.

Um eine Deckungszusage zu erhalten, muss der Versicherungsnehmer der Versicherung ausführlich den Sachverhalt darstellen. Er hat ggf. Belege, Schreiben, Verträge und sonstige Unterlagen einzureichen, damit der Sachbearbeiter der Rechtsschutzversicherung prüfen kann, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Soweit wir die die Deckungszusage einholen, entbindet uns der Mandant gegenüber der Versicherung insoweit von der bestehenden Schweigepflicht.

Viele Mandanten wissen nicht, ob sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Die Höhe ist - je nach Versicherungsgesellschaft - unterschiedlich. Fragen Sie Ihre Rechtsschutzversicherung, was die Versicherung ohne Selbstbeteiligung kosten würde.

Mit der Übernahme eines Mandats haben wir grundsätzlich nicht die Pflicht, uns darum zu kümmern, dass unsere Honorare vom Rechtsschutzversicherer übernommen werden. Auch für Anwälte wird die Korrespondenz mit den Rechtsschutzversicherern zunehmend umfangreich. Wir wenden mehr und mehr Zeit für wiederholten Schriftwechsel mit Versicherungen auf, ohne zu diesem Aufwand verpflichtet zu sein.

Wir haben uns deshalb zu folgender Regelung entschlossen:

Als Serviceleistung für unsere Mandanten werden wir weiterhin kostenlos die erste Korrespondenz - sog. Deckungsanfrage - mit der Rechtsschutzversicherung führen. Sollte auf unseren ersten Brief keine Deckungszusage eingehen, behalten wir uns vor, die anschließende Korrespondenz gegen Honorar zu führen. Dieses richtet sich wiederum grundsätzlich nach dem Gegenstandswert, also nach dem Betrag, den die Versicherung bei Eintrittspflicht maximal zahlen müsste.

Einige Versicherungen versuchen in der letzten Zeit, zum Nachteil der Rechtsanwälte und ihrer Mandanten Kosten zu sparen und anwaltliche Rechnungen unberechtigt zu kürzen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in solchen Fällen unter Umständen Sie als unseren Mandanten um Zahlung der Rechnung, bzw. des von der Versicherung zu Unrecht gekürzten Restbetrages bitten müssen. Sie selbst können hierfür dann die Versicherung in Regress nehmen. Sollten Sie dies wünschen, vertreten wir Sie gerne auch in einem solchen Verfahren.